



Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz)

(RATHAUSFENSTER)

16. Jahrgang

Forst (Lausitz), den 30. März 2007

Nr. 2 / 2007

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

AMTLICHE MITTEILUNGEN

	Seite
Frühzeitige öffentliche Erörterung nach § 137 Baugesetzbuch (BauGB)	1
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 01.04.2007 aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Stadt Forst (Lausitz)	2

Nichtamtlicher Teil

	Seite
Das Planungsamt der Stadt Forst (Lausitz) informiert: Neues Förderprogramm unterstützt Wohneigentumsbildung in innerstädtischen Sanierungsgebieten	2 – 3
Die wesentlichen Eckdaten zur »Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum in Innenstädten«	3
Sonstiges	4
Impressum	4

Amtlicher Teil

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Frühzeitige öffentliche Erörterung nach § 137 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) hat in ihrer Sitzung am 23.02.2007 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen im Industrie- und Gewerbegebiet, Teilgebiete 6 und 7 und jeweils eine Vorkaufsrechtssatzung für diese Gebiete beschlossen. Im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) vom 28.02.2007, Nr. 1/2007, erfolgte die Bekanntmachung dieser Beschlüsse und der Satzungen auf der Grundlage des § 165 Abs. 4 i.V.m. § 137 BauGB.

Das Wirtschaftsministerium des Landes Brandenburg und die Zukunftsagentur Brandenburg haben die Stadt Forst (Lausitz) gebeten, kurzfristig ein Flächenangebot für einen Industrie- und Gewerbebestandort zur Verfügung zu stellen, um eine Standortentscheidung bei Investorenanfragen möglich zu machen, die einen Beginn der Investitionen noch in diesem Jahr ermöglicht.

Dazu sind folgende Maßnahmen und Arbeiten ab dem 19.03.2007 in dem benannten Gebiet geplant:

- Für die Erstellung eines amtlichen Lageplanes das Betreten, nämlich
 - Aufsuchen der Festpunkte (amtliche Punkte im Katasternetz),
 - Aufsuchen und Sichern der Grenzsteine,
 - Aufnahme der Topografie (Bäume, Häuser, Höhenpunkte bei Acker).
- Das Betreten und die Durchführung von Baugrunduntersuchungen in Form von bis zu 15 Erkundungsbohrungen in einer Tiefe von ca. 8,00 m zur Feststellung der Eignung des Baugrundes für einen Industrie- und Gewerbebestandort.
- Das Betreten für die Erstellung einer gutachterlichen Bestandsaufnahme zur Erstellung eines Bodenwertgutachtens.

Das Baugesetzbuch sieht vor, mit den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen möglichst frühzeitig eine Erörterung durchzuführen, um den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, zur geplanten Durchführung der Entwicklung des Industrie- und Gewerbebestandes Hinweise, Anregungen und Bedenken vorzubringen.

Mit dieser öffentlichen Erörterung sollen diejenigen Betroffenen erreicht werden, welche Rechte, Verträge u. a. auf privatrechtlicher Grundlage besitzen. Diese Rechte können in der Erörterung ange-

meldet und Betroffenheit dargestellt werden (z. B. Jagdpächter, ungesicherte Geh-, Fahr- und Leitungsrechte).

Der Lageplan kann im Bauverwaltungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Raum 218, Cottbuser Straße 10, 03149 Forst (Lausitz) während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 09.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 – 12.00 Uhr

Während dieser Zeiten kann zu diesem Plan auch Auskunft verlangt sowie Hinweise, Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.

Unterlässt ein Betroffener seine Betroffenheit vorzutragen, geht dies zu seinen Lasten.

Im Rahmen Ihrer Auskunftspflicht nach § 138 (1) BauGB werden Sie gebeten, die grundstücksrelevanten Unterlagen (Grundbuch, Miet- oder Pachtverträge, Erbscheine u. ä.) der Verwaltung vorzulegen, welche Ihre Rechte an Grundstücken in diesem Gebiet betreffen.

Die Verpflichtung der Eigentümer und sonstiger Betroffener zur Auskunft über relevante Sachverhalte gemäß § 138 BauGB bleibt von der Möglichkeit der frühzeitigen öffentlichen Erörterung unberührt, so dass Sie Auskunft über die Tatsachen erteilen müssen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Entwicklungsbedürftigkeit des Gebietes oder zur Vorbereitung und Durchführung der Entwicklungsmaßnahme erforderlich sind.

Forst (Lausitz), den 19.03.2007

In Vertretung

i.A. *Baujald*

Jürgen Goldschmidt
Erster Beigeordneter



Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 01.04.2007 aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Stadt Forst (Lausitz)

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. I S 158) i.V.m. § 26 Abs. 2 und 3 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 188) wird gemäß § 68 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46) durch Eilentscheidung vom 19.03.2007 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 – Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn – und Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Verkaufsstellen dürfen am 01.04.2007 in der Stadt Forst (Lausitz) anlässlich des „Frühlingsfestes an der Neiße“ mit Ostereiergewinnspiel für Kinder in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 – Schutz der Arbeitnehmer

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag

für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3 – Anhörung

Der Handelsverband Berlin Brandenburg e.V. und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Landesbezirk Brandenburg, sind angehört worden.

§ 4 – Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Forst (Lausitz), den 19.03.2007

Hauptamtlicher Bürgermeister
In Vertretung

Jürgen Goldschmidt
Erster Beigeordneter



Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Das Planungsamt der Stadt Forst (Lausitz) informiert:

Land setzt Signal zur Stärkung der Innenstädte:

Neues Förderprogramm unterstützt Wohneigentumsbildung in Innerstädtischen Sanierungsgebieten

Familien profitieren am stärksten von möglichen Zuschüssen

Ab sofort können Eigentümer, die – statt auf der grünen Wiese zu bauen – ihren Wohnstandort in die Innenstadt verlegen, mit einer umfangreichen finanziellen Unterstützung durch das Land rechnen. Mit der soeben veröffentlichten „Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum in Innenstädten“ (WohneigentumInnenstadtR) setzt das Land ein deutliches Signal zur Stärkung der Innenstadt als Wohnstandort: „Wir wollen besonders Familien helfen, in den Innenstädten zu bleiben und dort Wohneigentum zu bilden. Dabei bietet unser Programm erstklassige Konditionen“, betonte Infrastrukturminister Reinhold Dellmann.

Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen, die in innerstädtischen Sanierungs- und Entwicklungsgebieten sowie in eigens ausgewiesenen „Vorranggebieten Wohnen“ liegen. In Forst (Lausitz) findet die neue Förderrichtlinie in den Sanierungsgebieten „Nordstadt“ und „Westliche Innenstadt“, dem Entwicklungsgebiet „Promenade“ sowie dem Vorranggebiet „Wohnen“, dessen Gebietskulisse derzeit ausgewiesen wird, Anwendung.

Wer dort Eigentum erwirbt und saniert oder den eigenen Bestand um-, ausbaut oder erweitert, kann in den Genuss des Förderprogramms kommen. Ebenso werden Neubauten als Lückenschließungen, die Schaffung einer zweiten, abgeschlossenen Wohnung (für die Nutzung durch Haushaltsangehörige) sowie Anpassungsmaßnahmen für barrierefreies Wohnen gefördert.

Die Förderung ist an großzügig bemessene Einkommensgrenzen (angelehnt an die 2006 ausgelaufene Eigenheimzulage) sowie den Nachweis von Eigenleistungsanteilen (10 – 20 %) gebunden. Sie kann damit von breiten Bevölkerungsschichten in Anspruch genommen werden.

Beispiel: 39.000 EUR für Familie mit zwei Kindern

Der gewährte Zuschuss richtet sich nach den jeweiligen individuellen Gegebenheiten: neben einer Grundförderung als Zuschuss in Höhe von 12.000 EUR sind mehrere Komponenten einer Zusatzförderung vorgesehen:

Grundförderung	+ 12.000 EUR
Bestandsobjekt	+ 12.000 EUR
Zuschuss je Kind	+ 5.000 EUR
Haushalte mit geringem Einkommen	+ 5.000 EUR

Folgendes Förderbeispiel veranschaulicht die Anwendung der Richtlinie:

Eine Familie mit zwei Kindern erwirbt ein leerstehendes Haus im Sanierungsgebiet und will es instandsetzen und modernisieren, um es zu beziehen.

Neben einer Grundförderung in Höhe von 12.000 EUR erhält die Familie weitere 12.000 EUR, weil es sich um ein Bestandsobjekt handelt. Für jedes der beiden Kinder werden 5.000 EUR gewährt, macht zusammen 10.000 EUR. Haushalte mit geringen Einkünften werden mit weiteren 5.000 EUR unterstützt. Insgesamt errechnet sich ein Gesamtbetrag an nicht zurückzahlbaren Zuschüssen von 39.000 EUR.

Familien- und altersgerechte Bestandsanpassung

Zwei weitere Komponenten der Richtlinie sehen Zuschüsse für eine familien- und altersgerechte Anpassung des Wohnungsbestandes vor:

- Für die Schaffung einer zweiten, abgeschlossenen Wohnung für einen Haushaltsangehörigen als Um-, Ausbau oder Erweiterung wird ein Zuschuss von 10.000 EUR (max. 50 % der Gesamtkosten) gewährt.

- Für anforderungsgerechte bauliche Maßnahmen (z. B. die bauliche Ausstattung für schwerbehinderte Haushaltsangehörige) wird ein Zuschuss in Höhe von 18.000 EUR gewährt.

Kombination mit weiteren Förderprogrammen möglich

Neben der Zuschussförderung aus der neuen Wohneigentumsrichtlinie können weiterhin Fördermittel aus bestehenden Programmen hinzukommen. Dies betrifft z. B. die Städtebauförderung sowie die Förderprogramme der KfW-Förderbank. Eine Kumulation mit dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm, den Programmen „Ökologisches Bauen“ und „Solarstrom erzeugen“ der KfW-Förderbank ist sogar ausdrücklich erwünscht.

Anschubfinanzierung für Bauträger

Gefördert werden auch Bauträger, die Bestandsanierungen durchführen oder Neubauten auf innerörtlichen Brachflächen realisieren und diese anschließend verkaufen. Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines zinsgünstigen Baudarlehn als Anschubfinanzierung.

Einkommensgrenzen für Antragsteller

Die Summe der positiven Einkünfte der letzten zwei Kalenderjahre vor Antragstellung darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

- für den Bauherrn 70.000 EUR

- für den Ehepartner bzw. den Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft 50.000 EUR
- für jede weitere zum Haushalt gehörende Person jeweils 30.000 EUR

Haushalte mit geringen Einkünften erhalten einen weiteren Zuschuss in Höhe von 5.000 EUR je Wohneinheit. Hierbei handelt es sich um Haushalte, bei denen die Summe der positiven Einkünfte der letzten zwei Jahre vor Antragstellung folgende Grenzen nicht überschreitet:

- für den Bauherrn 50.000 EUR
- für den Ehepartner bzw. den Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft 25.000 EUR
- für jede weitere zum Haushalt gehörende Person jeweils 15.000 EUR

Eigenleistungen

Der Bauherr hat sich an der Deckung der Gesamtkosten in angemessener Höhe zu beteiligen. Die Höhe der Eigenleistung soll – je nach Fördertatbestand – zwischen 10 und 20 % der Gesamtkosten betragen. Die Eigenleistung ist wenigstens zu zwei Dritteln in Form von Geldmitteln zu erbringen.

Für weitere Rückfragen stehen Ihnen der Sanierungsträger Bau-Grund, Sanierungsbüro Forst, Tel.: (03562) 66 42 77, sowie das Planungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Tel.: (03562) 989-406, gern zur Verfügung.

**Die wesentlichen Eckdaten zur
Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum in Innenstädten**

Fördergegenstand	Art der Förderung	Höhe der Grundförderung je WE	Zusatzförderung für Bestandsmaßnahmen	Zusatzförderung je Kind u. für Haushalte mit schwerbehinderten Angehörigen	Zusatzförderung für Haushalte mit geringen Einkünften	Zusatzförderung
1. Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum und Durchführung von Mod./Inst.-Maßnahmen (mind. 500 €/m ²)	Zuschuss als Festbetrag	12.000 €	12.000 €	5.000 €	5.000 €	StBauF / KfW
2. Um- und Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude	Zuschuss als Festbetrag	10.000 € (max. 50 % der Gesamtkosten)	–	–	–	StBauF / KfW
3. Neubau oder Ersterwerb von Eigenheimen und Eigentumswohnungen (z. B. als Baulückenerschließung)	Zuschuss als Festbetrag	12.000 €	–	5.000 €	5.000 €	KfW
4. Neubau oder Sanierung durch Bauträger mit dem Ziel der Veräußerung an selbst nutzende Eigentümer	Anteilsfinanzierung als Baudarlehn	Baudarlehn bis zu 500 €/m ² bei Sanierung und bis zu 350 €/m ² bei Neubau; zusätzl. 100 €/m ² bei Herstellung der Barrierefreiheit*	–	–	–	KfW
5. Schaffung einer zweiten, abgeschlossenen Wohnung für Haushaltsangehörige als Umbau, Ausbau oder Erweiterung (ggf. kombinierbar mit Pkt. 1)	Zuschuss als Festbetrag	10.000 € (max. 50 % der Gesamtkosten)	–	–	–	StBauF / KfW
6. Bauliche Anpassung von Bestandswohnungen an behindertengerechtes und barrierefreies Wohnen	Zuschuss als Anteilsfinanzierung	Bis max. 18.000 €	–	–	–	–

* Die Höhe der Förderung wird von der Bewilligungsstelle im Einzelfall festgestellt.

Informationen des PSV 1893 Forst e.V.

2. Reit- und Springturnier – Eröffnung der Grünen Saison

Von Freitag, den 27. April bis Sonntag, den 29. April 2007 findet mit dem 2. Reit- und Springturnier die Eröffnung der Grünen Saison auf dem Forster Rad- und Reitstadion statt.

Am 27. April ist bei kostenlosem Eintritt ein Kiebitztag. Ab 10 Uhr beginnen hier die Springprüfungen.

Am Samstag, den 28. April beginnen die Springprüfungen bereits um 9 Uhr unter anderem mit einem schweren Zwei-Sternespringen. In der Zeit von 12 bis 14 werden am Samstag ca. 80 Oldtimer aller Marken erwartet, die während der Mercedes-Benz-Sternfahrt Station in Forst (L.) machen und sich im Rad- und Reitstadion präsentieren werden.

Auch am Sonntag, den 29. April beginnen die Springprüfungen um 9 Uhr. Die Eröffnungshow für das Turnier beginnt um 12.30 Uhr mit einem Signal der Jagdhornbläser. An diesem Tag werden u.a. Drei-Sterne-Springprüfungen durchgeführt und den Abschluss des Tages bildet ein Steherrennen mit großer Besetzung. Neu am Sonntag ist, dass sich der Nachwuchs aus der Umgebung mit einer Prüfung im Fühzügelwettbewerb präsentieren wird.

Der Kartenvorverkauf für Samstag und Sonntag erfolgt seit 19. März 2007 in der Touristinformation Forst in der Cottbuser Straße 10, Telefon: (03562) 669066.

Brandenburgische Meisterschaften im Einzelzeitfahren

Am Samstag, den 5. Mai 2007 finden in Forst (Lausitz) in der Zeit von 10 bis ca. 16 Uhr die Brandenburgischen Meisterschaften im Einzelzeitfahren statt.

Der Start und das Ziel befinden sich in der Skurumer Straße. Die Streckenführung wird beginnend in der Skurumer Straße über die Triebeler Straße in Richtung Groß Bademeusel und Klein Bademeusel und zurück geführt.

An diesem Tag ist in dieser Zeit mit Verkehrseinschränkungen zu rechnen. Der Ausrichter bittet um Verständnis!

Wahl der 20. Forster Rosenkönigin Kartenverkauf beginnt

Am Samstag, den 21. April 2007 wird die 20. Rosenkönigin der Stadt Forst (Lausitz) in der Forster Mehrzweckhalle gewählt. Die Veranstaltung beginnt um 19 Uhr.

Am Montag, den 02. April 2007 beginnt der Kartenverkauf im Bürgeramt der Stadt Forst (Lausitz) in der Promenade 9. Dort können die Karten zu den bekannten Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 9 Uhr bis 16 Uhr, Dienstag von 9 bis 18 Uhr, Samstag von 9 bis 12 Uhr) zum Preis von 20,00 € erworben werden.

Auf die Gäste wartet ein interessanter und unterhaltsamer Abend. Die Kandidatinnen bereiten sich gegenwärtig intensiv darauf vor und fiebern mit Herzklopfen dem Wahlabend entgegen, wo sie sich in drei Vorstellungsrunden dem Publikum präsentieren werden.

Tanzprobe bei Christel Klawonn

Am 21. April wird die 20. Forster Rosenkönigin gewählt. Die Bewerberinnen für das Amt haben jetzt schon jede Menge Termine, denn es gilt sich umfangreiches Wissen über die Stadt, den Rosengarten und natürlich die Rosen anzueignen. Eine kleine Knigge-Schulung steht noch auf dem Programm und für den gemeinsamen Auftritt am Wahlabend wird das Tanzen geprobt (Foto), und dabei haben die Bewerberinnen unter der Anleitung der Tanzlehrerin Christel Klawonn sichtlich Spaß.



Impressum

Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster)

Auflage: 11.000

Herausgeber

Stadt Forst (Lausitz) · Der Bürgermeister
Promenade 9 · 03149 Forst (Lausitz)
Tel.: (035 62) 9 89 - 0 / 9 89 - 102
Fax: (035 62) 7460

Internet: <http://www.forst-lausitz.de>
E-Mail: s.joel@forst-lausitz.de

Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf. Es wird den Haushalten der Stadt Forst (Lausitz) kostenlos zugestellt.

Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) liegt ab dem jeweiligen Erscheinungstag im Rathaus in der Promenade 9 im Bürgeramt der Stadt Forst (Lausitz) aus und kann auf der Homepage der Stadt Forst (Lausitz) unter www.forst-lausitz.de (Bürgerforum/Amtsblatt) eingesehen werden.

Es besteht für Bürger, die keinen Haushalt in der Stadt Forst (Lausitz) unterhalten, die Möglichkeit, über die Druckerei & Verlag Forst GmbH das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) zu beziehen. Das Jahresabonnement kostet 25 Euro inkl. MwSt. und Versand. Einzel Exemplare können gegen Einsendung von ausreichend frankierten Rückumschlägen A4 bezogen werden.

Verleger, für die Anzeigen Verantwortlicher, Anzeigenwerber · Herstellung und Vertrieb

Druckerei & Verlag Forst GmbH
Gymnasialstr. 17, 03149 Forst (Lausitz)
Tel.: (035 62) 70 10, Fax: (035 62) 66 00 06
E-Mail: forster.wochenblatt@online.de

Die nächste Ausgabe
(3/2007)
des
**Amtsblattes
für die
Stadt Forst
(Lausitz)
(Rathaus-
fenster)**

erscheint
am Freitag,
dem 11. Mai
2007.

Redaktions-
schluss ist
am Freitag,
dem 20. April
2007.

Bürgertelefon



989 289

WIR sind
für SIE da!

Stadt
Forst (Lausitz)

Anzeigen

Bartsch und Pfeiffer <small>GbR</small> BESTATTUNGEN	Ihre Trauerberaterin vor Ort: Elke Hartwich Mo.-Fr. 07:30-16:00 Uhr oder auf Wunsch jederzeit kostenfreie Hausbesuche	
In Trauerfall an Ihrer Seite		
Forst, Frankfurter Str. 71 24h 035 62 / 69 19 20		

BESTATTUNGSHAUS „Friedensruh“ <small>GmbH</small>	24h (03562) 20 77
Geschäftsleiterin Christel Petke Forst · Gerberstr. 3	
Bestattungsvorsorge • Sterbegeldversicherung	

	Bestattungshaus Forst D. Menzel GmbH
Forst, Alexanderstr. 11 • Döbern, Schäferstr. 1	
Tag und Nacht (035 62) 64 81	